

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Biomedizin
mit dem
Abschluss Master of Science
an der
Bayerischen Julius-Maximilians-Universität
Würzburg**

Vom 6. April 2006

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2006-9)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

- § 1 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfung, Bestehen, Nichtbestehen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnotenbildung
- § 14 Sonderregelungen für Studenten mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung
- § 15 Studienbegleitende Leistungskontrollen
- § 16 Leistungspunkte, Prüfungsbereiche
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Thesis
- § 18 Thesis
- § 19 Kolloquium
- § 20 Wiederholung der Prüfung
- § 21 Zeugnis und Urkunde
- § 22 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 23 Einsicht in Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

¹Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. ²Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. ³Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Als gemeinsamer Studiengang der Fakultät für Biologie und der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg wird der Studiengang Biomedizin mit dem Abschluss Master of Science angeboten, der Studenten die vertiefte Kenntnis des wissenschaftlichen Arbeitens in der Biomedizin und seiner inhaltlichen Grundlagen vermittelt.

(2) ¹Die Prüfung ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Biomedizin und stellt einen weiteren berufs- und promotionsqualifizierenden Abschluss dar. ²Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch und verantwortungsvoll in der Praxis umzusetzen.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“) verliehen.

§ 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums

(1) ¹Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 50 Semesterwochenstunden. ²Die Regelstudienzeit (einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Thesis) beträgt drei Semester.

(2) ¹Das Studium ist modular nach Maßgabe des Studienplans aufgebaut. ²Der jeweils aktuelle Studienplan ist in der Fakultät für Biologie und der Medizinischen Fakultät ausgehängt.

§ 4 Prüfung, Bestehen, Nichtbestehen

(1) Die Prüfung besteht aus

- a) studienbegleitenden Leistungskontrollen in den in § 16 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsbereichen,
- b) der Anfertigung der Thesis und
- c) einem Kolloquium.

(2) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn alle in Abs. 1 genannten Teilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sind. ²Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums Biomedizin setzt den Erwerb von 90 Leistungspunkten voraus.

(3) ¹Die 90 Leistungspunkte sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworben werden. ²Hat der Kandidat die 90 Leistungspunkte nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Hat der Kandidat auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen 90 Leistungspunkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Prüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden.

(4) Für die Thesis werden 30 Leistungspunkte nach Maßgabe des § 18 vergeben.

(5) Für das Kolloquium werden zehn Leistungspunkte nach Maßgabe des § 19 vergeben.

(6) ¹Überschreitet ein Kandidat die Fristen des Abs. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus jeweils drei Mitgliedern der Fakultät für Biologie und der Medizinischen Fakultät. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils von den Fachbereichsräten gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der jeweiligen Fakultät gewählt werden. ³Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen verschiedenen Fakultäten angehören.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Der Vorsitzende erlässt die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁴Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität, in

fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet den Fachbereichsräten und den Studiendekanen über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt den Fachbereichsräten gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per Fax oder e-mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein; auf Antrag von drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses hat dies innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen. ²Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Prüfer bei den studienbegleitenden Leistungskontrollen ist in der Regel der Dozent, der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten hat. ²Bei mündlichen Prüfungen bestellt der Prüfer einen Beisitzer. ³Die Thesis kann von jedem Hochschullehrer und anderen nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. ⁴Die beiden Prüfer des Kolloquiums werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Einer der Prüfer soll der Betreuer der Thesis sein (Erstprüfer).

(2) ¹Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden. ²Sie sollen in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Über Ausnahmen beschließen die Fachbereichsräte.

(3) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und an der Universität Würzburg tätig ist.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen, insbesondere Biologie und Medizin, sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Entsprechendes gilt für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten. ²Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden auf Antrag, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen anerkannt und entsprechend auf die Studienzeit angerechnet.

(4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt.

(5) Ist eine Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann der Prüfungsausschuss in geeigneten Fällen das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen.

(6) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 13 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 13 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. ⁴Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 13 Abs. 2 erfolgen nicht. ⁵In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.

(7) ¹Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 6 trifft der Prüfungsausschuss, in den Fällen gemäß Abs. 2 bis 4 jedoch nur auf Antrag. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat an einer Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines von der Universität benannten Vertrauensarztes verlangen.

(5) ¹Vor einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Schriftliche Prüfungen erfolgen durch Klausuren im Umfang von ca. 30 Minuten bis ca. drei Stunden. ²In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er die Inhalte der vorangegangenen Lehrveranstaltung beherrscht; dabei soll er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden können.

(2) Die Klausuren werden in der Regel von Hochschullehrern gestellt und bewertet, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten haben.

(3) Die Teilnehmer an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) ¹Seminararbeiten sind zu einem vom verantwortlichen Dozenten gestellten Thema vom Student selbständig anzufertigende schriftliche Arbeiten. ²Sie sollen ca. 20 Seiten umfassen. ³Bearbeitungsdauer und Umfang werden vom jeweiligen Dozenten festgelegt.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und dauern ca. 15 bis 30 Minuten.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und vom Beisitzer und Prüfer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) ¹Studenten, die sich in einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnotenbildung

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt.

(2) ¹Hat der Kandidat die Prüfung erfolgreich abgeschlossen, wird die Gesamtnote aus dem arithmetische Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten Teilprüfungsnoten errechnet; d.h. Summe aus den nach § 16 Abs. 2 gewichteten Einzelnoten der Prüfungsbereiche (studienbegleitenden Leistungskontrollen) plus Note der Thesis x 30 Leistungspunkte plus Note des Kolloquiums x 10 Leistungspunkte geteilt durch 90 Leistungspunkte. ²Die Gesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wie folgt festgesetzt:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich	1,5	die Note 1	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	die Note 2	=	gut,
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	die Note 3	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	die Note 4	=	ausreichend.

³Die Gesamtnote enthält eine Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt bis 1,3) wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.

§ 14

Sonderregelungen für Studenten mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht. ²Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die auf Satz 1 bezogenen Voraussetzungen entfallen. ³Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. ³Der Prüfling hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁴Der Prüfling ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ³Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁴Der Prüfling ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 oder 3 werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss hiervon absehen. ³Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studenten mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

§ 15 Studienbegleitende Leistungskontrollen

(1) ¹In den in § 16 Abs. 2 aufgelisteten Prüfungsbereichen sind studienbegleitende Leistungskontrollen zu erbringen. ²Die studienbegleitenden Leistungskontrollen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen oder Seminararbeiten nach Festlegung durch den jeweiligen Prüfer erbracht. ³Die einzelnen Leistungskontrollen finden in der Regel zeitlich in unmittelbarem Nachgang zu den Lehrveranstaltungen statt. ⁴Für die erfolgreiche Teilnahme an einer studienbegleitenden Leistungskontrolle werden von dem jeweiligen Prüfer Leistungspunkte gemäß § 16 Abs. 2 und Fachnoten gemäß § 13 Abs. 1 vergeben.

(2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Leistungskontrollen ist die Immatrikulation als Student des Master-Studiengangs Biomedizin. ²Für Übungen und Praktika ist die regelmäßige Teilnahme vor der Leistungskontrolle nachzuweisen.

(3) Diese Teilprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsbereiche (studienbegleitende Leistungskontrollen) bestanden sind und der Kandidat 50 Leistungspunkte erworben hat.

§ 16 Leistungspunkte, Prüfungsbereiche

(1) Für die an der Universität Würzburg mit der Note ausreichend (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben.

(2) Studienbegleitende Leistungen sind in den folgenden Prüfungsbereichen in dem durch die Leistungspunkte bezeichneten Umfang zu erbringen:

Prüfungsbereiche	Leistungspunkte
Biomedizinische Modellorganismen	18
Molekulare Pathologie *	3
Medizinische Materialwissenschaften *	3
Kardiovaskuläre Biologie *	3
Neurobiologie *	3
Wahlpflichtfach I	10
Wahlpflichtfach II	10
Summe	50

(3) An Stelle der mit einem Stern * bezeichneten Fächern kann der Prüfungsausschuss weitere Fächer im Einzelfall oder allgemein zulassen.

(4) ¹Jede studienbegleitende Prüfungsleistung bezieht sich auf eine Lehrveranstaltung oder eine Gruppe von Lehrveranstaltungen. ²Bei Gruppen von Lehrveranstaltungen können Teilprüfungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Leistungspunkten festgelegt werden.

(5) ¹Als Wahlpflichtfach kann jedes an der Fakultät für Biologie oder der Medizinischen Fakultät durch einen Hochschullehrer vertretene Fach gewählt werden. ²Auf begründeten Antrag hin kann als Wahlpflichtfach mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch ein anderes Fach und auch eine Einrichtung außerhalb der Fakultät für Biologie oder der Medizinischen Fakultät gewählt werden, wenn es dort von einem nach der Hochschulprüfverordnung prüfungsberechtigten Vertreter dieses Faches oder Mitglied dieser Einrichtung betreut werden kann. ³Der Kandidat hat zusammen mit dem Antrag eine Erklärung des vorgesehenen Betreuers beizubringen, in der dieser sein Einverständnis erklärt und bestätigt, dass eine ordnungsgemäße Betreuung des Wahlpflichtfaches möglich ist.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Thesis

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis sind:

1. der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs Biomedizin oder ein vergleichbarer Ausbildungsstand sowie das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 4 in Verbindung mit der Anlage der Studienordnung für den Studiengang Biomedizin mit dem Abschluss Master of Science an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg;

2. ein ordnungsgemäßes Studium;
3. die Immatrikulation als Student des Master-Studienganges Biomedizin;
4. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 38 Leistungspunkten in den in § 16 Abs. 2 vorgeschriebenen Prüfungsbereichen. ²Der Nachweis wird jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteten Klausurarbeit/mündlicher Prüfung/Seminararbeit mit entsprechenden Leistungspunkten erbracht.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Thesis sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung;
2. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen;
3. die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 2 und 5;
4. Angaben über das Thema der Thesis mit der Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Thesis in demselben oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine schriftliche oder mündliche Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

²Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in einer zu setzenden Nachfrist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ³Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(3) Die Zulassung zur Thesis ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber eine der geforderten Prüfungsleistungen in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Thesis ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; eine belastende Entscheidung ist darüber hinaus zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Thesis

(1) ¹Mit einer experimentell erarbeiteten Thesis soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein definiertes biomedizinisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Die Thesis kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst sein. ³Ihr sind eine ausführliche Zusammenfassung in englischer und in deutscher Sprache sowie das dazugehörige Laborjournal beizufügen.

(2) ¹Die Thesis kann von jedem Hochschullehrer und anderen nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. ²Das Thema der Thesis muss dem Fächerkanon der Fakultäten für Biologie oder der Medizinischen Fakultät entnommen sein; es soll aus dem Bereich der wissenschaftlichen Arbeiten des betreuenden Professors oder Privatdozenten stammen. ³Auf begründeten Antrag hin kann die Thesis mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach oder in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Biologie oder der Medizinischen Fakultät angefertigt werden, wenn sie dort von einem nach Satz 1 prüfungsberechtigten Vertreter dieses Faches oder Mitglied dieser Einrichtung betreut werden kann. ⁴Der Kandidat hat zusammen mit dem Antrag eine Erklärung des vorgesehenen Betreuers beizubringen, in der dieser sein Einverständnis erklärt und bestätigt, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist.

(3) ¹Spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem ein Kandidat alle in § 16 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsbe-
reiche bestanden hat, hat er dafür zu sorgen, dass er innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Prüfungsleistung ein Thema für die Thesis erhält. ²Kann der Kandidat in dieser Frist keinen

Betreuer seiner Arbeit finden, hat er unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er ein Thema für die Thesis erhält.³Die Ausgabe des Themas erfolgt dann über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Konsultation mit dem vorgesehenen Betreuer.⁴Der Tag der Zuteilung des Themas an den Kandidaten sowie das Thema der Arbeit sind in der Prüfungskanzlei aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(4)¹Die Bearbeitungszeit für die Thesis darf neun Monate nicht überschreiten.²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.³Das Thema der Thesis kann nur einmal, und nur aus schwer wiegenden Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden.⁴In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema.⁵Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden.⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5)¹Die Thesis ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern.²Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.³Bei der Abgabe der Thesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat.⁴Wird die Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6)¹Die Thesis ist vom Betreuer der Arbeit innerhalb von vier Wochen nach Ablieferung der Arbeit zu bewerten.²Bewertet der Betreuer die Arbeit mit "nicht ausreichend", so ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten.³Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt.

(7) Für die bestandene Thesis werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 19 Kolloquium

(1)¹Im Kolloquium hat der Kandidat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die wesentlichen Ergebnisse seiner Thesis einem Fachpublikum mündlich vorzustellen und die im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit anzuwenden.²Das Kolloquium besteht aus einem etwa 30-minütigen Vortrag des Kandidaten über seine Thesis mit anschließender Diskussion.³Vortrag und Diskussion können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.⁴Die Fragen der Diskussion sollen sich über das engere Gebiet der Thesis hinaus auch auf das gesamte Fach der Thesis erstrecken.

(2) Das Kolloquium ist möglichst bald, spätestens acht Wochen nach Abgabe der Thesis sowie dem Nachweis des Erwerbs aller 50 Leistungspunkte nach § 16 Abs. 2 abzuhalten.

(3)¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt zu dem Kolloquium die Prüfer, den Kandidaten, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Hochschulöffentlichkeit ein.²Über das Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer des Kolloquiums, Thema des Vortrags, die Namen der Prüfer und des Kandidaten sowie etwaige besondere Vorkommnisse.

(4)¹Das Kolloquium wird von zwei Prüfern bewertet.²Die Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.³Erstprüfer soll in der Regel der Betreuer der Thesis sein.⁴Diese Teilprüfung ist bestanden, wenn das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.⁵Die Prüfer legen gemeinsam die Note fest.⁶Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Prüfer werden die Noten gemittelt.

(5) Für das erfolgreich abgelegte Kolloquium werden zehn Leistungspunkte vergeben.

§ 20 Wiederholung der Prüfung

(1)¹Jede nicht bestandene studienbegleitende Leistungskontrolle im Sinne des § 16 Abs. 2 kann innerhalb der Frist des § 4 Abs. 3 Satz 1 zweimal wiederholt werden.²Die Wiederholungen müssen jeweils im nächstmöglichen Termin erfolgen.³Die zweite Wiederholung soll in der Regel bei einem anderen Prüfer als dem der ersten beiden Versuche abgelegt werden.⁴Werden innerhalb dieser drei Fach

semester die erforderlichen 50 Leistungspunkte nicht erreicht und dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt diese Teilprüfung als abgelegt und nicht bestanden.⁵ Werden die 50 Leistungspunkte auch nicht innerhalb der Frist des § 4 Abs. 3 Satz 2 erreicht und dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt diese Teilprüfung und damit auch die Prüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für Thesis zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich.
²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für das Kolloquium zu stellen ist, eine Wiederholung möglich.
²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21 Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Fachnoten der Prüfungsbereiche, das Thema und die Note der Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Im Zeugnis ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind sowie der Tag des Bestehens der Prüfung. ⁴Soweit im Zeugnis nichts anderes vermerkt ist, gilt der Tag der Ausstellung des Zeugnisses als Tag des Bestehens der Prüfung.

(3) ¹Zum Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Science“ beurkundet wird. ²Die Urkunde enthält keine Noten. ³Sie wird von den Dekanen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) ¹Mit der Ausgabe des Zeugnisses und der Urkunde werden auch nicht mehr benötigte Prüfungsunterlagen an den Kandidaten zurückgegeben. ²Im Übrigen bleiben die Unterlagen im Eigentum der Universität.

(5) ¹Auf Antrag können Zeugnis und Urkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden. ²Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung zum Master of Science endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.